Arbeitsmöglichkeiten für ukrainische Architekten und Architektinnen in Rheinland-Pfalz

Die Bezeichnungen Architekt oder Architektin, Innenarchitekt oder Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin und Stadtplaner oder Stadtplanerin sind in Deutschland geschützte Berufsbezeichnungen, die nur von Personen geführt werden dürfen, die bei der Landesarchitektenkammer ihres Wohn- oder Bürositzes in das Berufsverzeichnis (Architektenliste) in einer der vier Fachrichtungen eingetragen sind. Mit der Eintragung in die Architektenliste ist für Architekten auch die Bauvorlageberechtigung verbunden, d.h. die Berechtigung, Bauantragsunterlagen, die beim Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden, zu unterzeichnen. Innenarchitekt/innen erwerben mit der Eintragung entsprechend ihrer Berufsaufgaben eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung.

Wer also in Rheinland-Pfalz als Planer oder Planerin arbeiten möchte und dabei die Berufsbezeichnung Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in führen möchte, muss sich bei der Architektenkammer RLP in die Architektenliste eintragen lassen.

Ohne Eintragung kann man, z.B. als angestellter Planer, zwar ebenfalls in einem Architekturbüro arbeiten, ist dann jedoch nicht bauvorlageberechtigt und nicht berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung zu verwenden.

Je nachdem, ob die Berufsqualifikation im EU- oder gleichgestelltem Ausland oder in einem Drittstaat (z.B. der Ukraine) erlangt wurde, kommen unterschiedliche Regelungen für die Eintragung in die Architektenliste zum Tragen:

(a) Wenn der Studienabschluss in der Ukraine erlangt wurde:

In diesem Falle richtet sich die Eintragung in die Architektenliste nach § 5 Abs. 3 - 5 Architektengesetz Rheinland-Pfalz (ArchG).

Vereinfacht dargestellt können Person aus der Ukraine die Eintragungsvoraussetzungen in der Regel wie folgt erfüllen:

- Bezüglich der <u>Studienanforderungen</u> können z.B. Ausbildungsnachweise anerkannt werden, die in irgend einem anderen EU- oder gleichgestelltem Staat einen Berufszugang ermöglichen würden (reglementierter Berufszugang).
- Bezüglich Studienanforderungen und praktischer Tätigkeit reicht ein Jahr lang Berufsausübung in Vollzeit (oder innerhalb der letzten 10 Jahre in Teilzeit) in einem EU- oder gleichgestellten Staat mit Nichtreglementierung und gleichzeitigem Ausbildungsnachweis nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die einjährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person eine reglementierte Ausbildung belegt.
- Falls sich die nachgewiesene Berufsqualifikation wesentlich von den hier geltenden Eintragungsanforderungen unterscheidet, können in beiden oben genannten Fällen zum Ausgleich des Qualifikationsniveaus sog. Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden, z.B. durch einen Anpassungslehrgang (max. 3 Jahre) und/ oder eine Eignungsprüfung.

(b) Wenn der Studienabschluss in einem anderen EU-Staat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurde:

In diesen Fällen findet in der Fachrichtung Architektur eine automatische Anerkennung des Studienabschlusses oder Ausbildungsnachweises nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 3 ArchG i.V.m. der Richtlinie EU 2005/36/EG statt. In manchen Fällen muss zusätzlich eine praktische Tätigkeit oder eine Prüfung absolviert werden.

Hinweis:

Die dargestellten Eintragungsvoraussetzungen sind sehr generell beschrieben. Wir empfehlen daher, sich vor Antragstellung bei der Architektenkammer über die im Einzelfall geltenden Regelungen zu erkundigen.